

N ä b e r k e n .
=====

136

vor 1700:Näberken.

1740:reformiert,vorher immer lutherisch.

1756:Nr.25:Näberken,Tagl. ~~3xKühenx(Katställe)~~ 5xPersonen-

~~Katställe~~

den ...
den ...
den ...
den ...

den ...

den ...
den ...

den ...
den ...
den ...

den ...

den ...
den ...

1822: Hausnr.71:Näberken 3 Kühe Katstelle.

Pächter:Johann Diedrich Post gnt.Näberken

Besitzer:J.B.van den Bruck Wesel u.Maassen-Wesel

jetzt abgebrochen und zum Röplingshof geschlagen!

1878: *Spätkorn*

1954 *Narban u Haus Stranck heide*
Kreis glücklicher Bofflgemule gnt Loona

136

den ...
den ...
den ...
den ...
den ...

Empty rectangular box for additional notes or signatures.

Auf der Strauchheide an der Landstrasse:

===== 1878: Flores Jacob
gebaut von den Damen Dickmann. Katstelle.
jetzt Flores Karl Ww./Hochstay Robert

137

Im Buttenfelde:

Stegemann Heinrich

1878: Piefing Got. m.
Pfeiffer im Walle.

137/1

Vollmering Ww.

137/2

Holtkamp Ewald

137/5

Tellmann Johann

137/6

An der Landstrasse:

Schmitz

137/7

Auf Wittensteinsfeld:

=====
Tagelöhnerwohnung zu Wittenstein:
Nissing u. Eichelberg

1878: Eichelberg m.
Nissing im Walle

138

Beckmann Ww.

138/1

Schüring Heinrich

138/2

Egener Karl

138/3

Fest Ww.

138/4

Im Felde: Weissenstein gegenüber:

=====

1878: Tittmann Hr.
Tittmann jetzt Leinkühler Otto.

139

1878: Ahlebs Gerb., Zimmerer
Prinzen Rudolf.

140



Zahlungs-Verbot.

Der Herr

Bei Zahlung durch die Post stets anzugeben	Konto Nr.
An die Firma — Herrn	

zu verschuldet

dem Deutschen Reiche,
dem Preussischen Staat,
der Gemeinde

der kath. — evangl. Kirchengemeinde

an

1.	M	S
2.	M	S
3.	M	S
4.	M	S
5. Porto	M	S
sowie an Kosten des Zwangsverfahrens	M	S

im ganzen die Summe von M S

welche die unterzeichnete Behörde beizutreiben hat. Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem (der) Genannten aus dem Arbeits-, Dienst-, Lohn- oder Miets-Verhältnis

..... bzw. aus Forderungen irgend welcher Art gegen Sie zusteht, zur Höhe des vorgenannten Betrages gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des § 36 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen — § 334 der A.-O. — hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem (der) Genannten zu zahlen.

Nach dem untenstehend in beglaubigter Abschrift beigefügten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung den oben genannten Gläubigern zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlungen nur an die h. Kasse leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des § 41 der Verordnung v. 15. 11. 99 — § 339 der A.-O. — hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, der unterzeichneten Kasse zu erklären:

1. ob und in wie weit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und die Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an diese Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger. Ferner werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 832 der Zivil-Prozess-Ordnung sich das Pfandrecht auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge erstreckt.

Stadt—Gemeinde—Finanz-Kasse
als Vollstreckungsbehörde

....., den 19

gez.

Ueberweisungsbeschuß.

Zur Deckung des oben genannten Betrages, welchen der — die — Vorgenannte verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem(der)selben aus dem Arbeits-, Dienst- und Lohn- oder Mietsverhältnis

..... bzw. aus Forderungen irgend welcher Art gegen den oben benannten Drittschuldner zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden. Auf Grund des § 39 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 — § 334 der A.-O. — wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem deutschen Reich, bzw. dem preuß. Staat bzw. der Gemeinde

Stadt—Gemeinde—Finanz-Kasse
als Vollstreckungsbehörde

....., den 19

gez.

An das Finanzamt

die Regierung

den Gemeindevorstand

den Kirchenvorstand

Beglaubigt:

Rentmeister.

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. — Bezugnehmend hierauf teile ich Ihnen mit, daß die Pfändung bei genanntem Drittschuldner durch Zustellung vom 19 bewirkt ist.

Stadt—Gemeinde—Finanz-Kasse
als Vollstreckungsbehörde

Ronto-Nr.
An Herrn